

GESCHÄFTSORDNUNG des Forschungsausschusses der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPH Burgenland)

Präambel

Die Private Pädagogische Hochschule Burgenland konstituiert per 22. Oktober 2024 einen Forschungsausschuss mit folgender Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung

1. Dem Forschungsausschuss (im weiteren FA) gehören als Mitglieder an: das Leitungsteam der PPH Burgenland und die Leitung des Zentrums für Forschung.
2. Bei längerfristiger Verhinderung eines Mitgliedes schlägt das nominierende Institut dem FA eine:n Vertreter:in für diesen Zeitraum vor.

§ 2 Aufgaben

1. Die Förderung, Beratung und Bewertung von Forschungsprojekten an der PPH Burgenland;
2. die Empfehlung von eingereichten Forschungsprojekten an das Rektorat;
3. die Empfehlung der Dotierung von eingereichten Forschungsprojekten mit Förderungsmitteln;
4. eine beratende Funktion bei strategischen Entscheidungen.

§ 3 Vorsitz

1. Der:die Vorsitzende ist der:die Vizerektor:in für Forschung; der erste bzw. die erste stellvertretende Vorsitzende ist der:die Leiter:in des Instituts für Hochschul- und Personalentwicklung; der:die zweite stellvertretende Vorsitzende ist der:die Leiter:in des Zentrums für Forschung;
2. Der:Die Vorsitzende und die Stellvertreter haben eine ungeteilte Stimme.
3. Der:Die Vorsitzende oder eine:r der beiden Stellvertreter:innen leitet die Sitzungen des FA.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

1. Der FA wird vom:von der Vorsitzenden bzw. einberufen.
2. Auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen (10 Arbeitstage) vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Eine kurzfristigere Einberufung ist mit besonderer Begründung möglich.

§ 5 Abstimmung

1. Jedem Mitglied des FA kommt eine beschließende Stimme zu.
2. Eine Stimmenthaltung ist nur in Fällen der Betroffenheit durch ein eigenes Forschungsprojekt zulässig.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden.

§ 6 Protokoll

1. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (Ergebnisprotokoll).
2. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des FA innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb weiterer zweier Wochen bei dem:der Vorsitzenden einzubringen und bei der nächsten Sitzung zu behandeln.